

*ces que je vous ay voües du meilleur de mon Coeur; m'en raportant au surplus aux lettres que je vous ay Escrites depuis le 20<sup>e</sup> Aoust".*

- 1) Die besagte Tagsatzung begann am 7. Juli 1709 als Jahrrechnung und wurde am 29. August 1709 als ausserordentliche gemeineidg. Tagsatzung fortgesetzt, s. EA VI 2, 1522 (Nr. 691). Stadt und Amt Zug war dabei u.a. auch durch **Beat Jakob II.** Zurlauben vertreten.
- 2) s. Rott/Représentation X 299f. sowie EA VI 2, 994 e, f
- 3) s. EA VI 2, 1530 i
- 4) s. ebenda 1535 Zeile 35ff.
- 5) s. ebenda 1531 s
- 6) s. ebenda 1532 Zeile 1ff.
- 7) s. Dictionnaire 11, 1044 Nr. 20 sowie Braubach/Prinz Eugen II 314f.

Vermutlich von der franz. Ambassade für **Beat Jakob II.** Zurlauben bestimmt. - AH 96, 235-236 - Blatt 236<sup>V</sup> leer

## 105

1745 Mai 11.

LISTE DER AN DER SCHLACHT VON FONTENOY<sup>1</sup> [ZWISCHEN FRANKREICH EINER- UND OESTERREICH, ENGLAND UND HOLLAND ANDERSEITS] TEILHABENDEN FRANZ. REGIMENTER MITSAMT DEREN GEFALLENEN UND VERLETZTEN

- 1) Einer der an dieser Schlacht mitbeteiligten Offiziere war auch Gardehptm. **Beat Fidel** Zurlauben, der damals unter dem Kommando von Gardeoberst **Beat Franz Plazidus** Zurlauben stand.

AH 96, 236<sup>V</sup> (aufgeklebt) - Abb. s. am Schlusse von AH 96

## 106

[1698 September 29.]

KLAGEPUNKTE<sup>1</sup> AN DIE ADRESSE DER VOR DIE [AM 29. SEPTEMBER BEGONNENE] GEMEINEIDG. TAGSATZUNG NACH BADEN<sup>2</sup> ZITIERTEN EIDG. OBERSTEN IN FRANZ. DIENSTEN, DEREN RECHTFERTIGUNG UND DIE IN DER FOLGE HIERÜBER ANGESTELLTEN "REFLECTIONEN" DER TAGSATZUNGSGESANDTEN

"Was deren HH: Französischen Obristen Eydtgnösischer Nation Welchen auf die gegenwertigen dagsatzung Erfordert worden ohngefahr Vorzuhalten,  
Es hetten die Lobl: ohrt Undt Zuegewanten glaubwirdig bericht Erhalten, was massen der Französischen Kriegs dienst, in Vilen Weeg alterirt, Von alten gebreüchen und härkommen abgewichen, Vill beschwährli-

che neüwerungen Eingeführt, denen haubtleüthen<sup>3</sup> fast aller gewalt, und ein sechen über Jhre Subaltern-offizier undt soldathen Entzogen, undt denen Obersten Zuegelegt, auch der Nation privilegien Und Freyheiten nicht Wenig geschwacht, Und theils gar aboliert Wurden.

Wan nun Wohlgedachte Löbl. ohrt Jhres Ambts Und schuldigkeith Zu seyn Ermessen, der Sachen grund und Wahrheith nachzuforschen, und nach befundenen dingen die behörige Fürsehung Zuethuen, das disser dienst in seiner Vorigen Ehr Und ansehen Conservirt, Und obbedeüte gefert, Und Schetligkeithen abgewenth, und Jnsonderheith Jhrer Burgeren, Und Landleüthen gebühr, billigkeith undt rächt Verschaffet Werden, als die Jhnen Vor Gott und den menschen Zu Versprechen Stehen, haben wir nothwendig Erachtet die HH. Obersten Jhrer Nation auf disere gegenwärtig Dagsatzung Zu Erfordern, und als die Selbige Eintweders in Persohn als durch anwälth Erscheinen, solche Für sich gestellt und Jhnen Vorgehalten.

Erstlichen das die Löbl. Ohrt Ein sogenantes Reglament, welches Von denen H. Obersten Stabilirt und aufgericht Worden, und darbey beobachtet, das nachfolgente puncten wüder gebruch und härkommen Eingefürt . Worden, und obzwar der Einte und andere minder oder mehr bedenckhen auf sich tragen, hetten Jedoch denen HH. Obersten Keineswegs gebühren wollen, sich so gethanen Reglaments ohne Vorwissen Und Wüllen der hohen Oberkeith Zue Underfangen, als welche die Werbung und aufbruch bewilliget, und mit der Fürsten [- im Falle von Frankreich war dies König Ludwig XIV. -] Ministris die Capitulationes geschlossen und abgehandlet haben, daher auch das Jenige, was also geschehen ist, ein attestatum auf Jhr hoch Oberkheitlich rächt. Und ein sträfflicher Vergriff ist, seiten mahlen in solchen sachen niemanden Zuestehen will hendt anzulegen als denen hohen Oberkeithen, welche die Einte Contrahirente Partey Seindt gegen den Fürsten und Jhren Ministris Ernantes Reglament aber bestehet in folgenden puncten und artickhlen, So dennen Eydtg. H. Obristen Vorzuhalten, und darüber Jhre Verantwortung Zu Vernemmen, warumb Seye solche ohne Vorwissen der Oberkeithen, der Capitulation Eydtg. Freyheit und härkommen Zu Wider Eigenes gewahlts Verordnet haben,

- 1<sup>mo</sup> Von der Capitulation, So Von allerseiths hohen Oberkheiten A<sup>o</sup> 1671<sup>4</sup> aufgericht Eigenes gwalts abgewichen Seye, der Zu wider Vill sachen vorgenommen, Und theils ohne avisa der hohen oberkeithen Jhnen auftringen lassen,
2. <sup>to</sup> Wider das harkommen, ordnungen Für Sich selbstn ohne Zueziehung der haubtleüthen machen, und der haubtleüthen Geld Sich meister gemacht, Und Jhnen darvon hinderhalten Zur bezahlung der haubtleüthen Schulden.

- 3.<sup>tio</sup> Keine Faldprediger halten, Zue mehrmahlen grossen nachtheill der Seelen heyll auch anderen Stat Mayor angehörige Officiers.
- 4.<sup>to</sup> Das der Mayor Von jedem Regiment Ein Verzeichnus rodell habe und Keinem haubtman Zugelassen Seyn solle einichen soldathen ... [weder] für Ein Zeith noch absoluté den Abscheyd Zugeben noch anzunehmen, der seye dan auf gesagtem Rodell Einregistriert, So gar die Verstorbenen ausgerissnen, und die man in den Spital Schickht, Und hiermit dennen haubtleithen über Jhre mannschafft der gewalt genommen Wirdt.
- 5.<sup>to</sup> Das Kein haubtman einichen Soldathen mehr soldt als 12 Frankhen geben Und Weder den Soldt noch Wuchen Geld solle Vermehren, Wohl aber am Endt des Monats nach belieben extra geld geben mögen
- 6.<sup>to</sup> Das Kein haubtman Einen Wärber, den Ehr zur recrutierung hinaus-schickht, der Jhme in der Wärbung, oder rechnung betriegt abstraffen möge, sonder der Commandant, den selben in arrest setzen, und den obersten berichten, das Er Jhme die Straff Verordnen Solle,
- [7.] Das den haubtleüthen Zuegemuethet wirdt wider das härkommen Jhre Soldathen öffters Zuekleiden Undt,
- [8.] Schalmeyer Spülleith Und Comedien Zu zahlen, und das Seye den haubtleüthen Under dem pretext gutter Guarnison, oder anderen favors grosse Summa Geldts abfordern.
- 9.<sup>no</sup> Das alle ausgerissene Soldathen die Sich under anderen Compagn. befinden als ausrisser gestrafft werden sollen, ohngeacht seye Freywillig wider in dienst getretten,
- 10.<sup>mo</sup> Das seye Soldathen bey Jhrer abdankung Von dem König der Waffen berauben lassen ohne genuessamme bezahlung,
- 11.<sup>mo</sup> Wolle Verlauten, das die Obristen den übelthattern ohne die haubtleüth Wider das härkommen allein gnadt Ertheillen
- 12.<sup>no</sup> Die kösten der Justiz: da die obersten doch darumb den estat Mayor haben, den regimentern aufgelegt werden sambt andern Umbkösten, so aus dem estat Mayor bezahlt werden müessen, welche hiermit aufgehoben, und anbey die H. Obersten Ermahnt werden die sachen in den alten Stadt dem harkommen gemess Zuesetzen.
- Nebent dissem Reglement haben die H. Obersten Sich in nachfolgende articul auf des hoffs befehl Und Verordnung Eingelassen, ohne Communication wissen Und Willen der Löbl. ohrten welches auch nicht recht und Ein Zue Verantwortten stehende sach ist,
- 1.<sup>mo</sup> Das die Compagnien auf 100 man Von 200 reduciert
- 2.<sup>no</sup> Der soldt der Capitulation Zu Wider gemindert Undt
- 3.<sup>tio</sup> die gewohnte Gratification abgebrochen.
- 4.<sup>to</sup> Die Compagnien nit auf dem Fuess bezahlt werden wie sey[e in]<sup>5</sup> das feldt gezogen, und denen haubtleüthen nit genu[eg]same<sup>5</sup> Zeith Zue recrutieren geben sonder

- 5.<sup>to</sup> den in dem punt begriffenen schlacht Soldt nit gefordert haben  
Und
- 6.<sup>to</sup> Das Sye gestattet, was die officiers für Jhre Certificat Einen  
gewüssen Tax bezahlen,
- 7.<sup>mo</sup> Das seye Zuegelassen die Continuation deniers pour livres.
- 8.<sup>vo</sup> denen Compagnien bey dero abdankhung, oder Eines theils der sel-  
bigen, Weder der schuldige Monath soldt, oder ruckzehrung noch die  
estappe bezahlt Wirdt. Ja
- 9.<sup>no</sup> Denen Officieren, Wan seye sich nicht gleich auf den bestimbten  
Tag widerumb an der Stell befinden, der soldt durch die gantze  
Zeith Jhrer abwesenheith abgezogen, und
- 10.<sup>mo</sup> Die Eydtnossen Völckher Zur [Fron-]Arbeith Eintweders gar ohne,  
oder Vill Zue einiger bezahlung angehalten werdt, Undt
- 11.<sup>mo</sup> Deren haubtleüthen Frömbde officiers aufgetrungen werden, Und
- 12.<sup>mo</sup> das denen Eydg. 4 Frantzösische Jnspectores gesetzt werden, Wi-  
der das alte harkommen so die Vollige direction aller truppen Und  
manschafft, Und deren geld haben, So Eine gantz Unleidentliche Sach  
ist,
- 13.<sup>tio</sup> Das die Gubernatoren die Eydtg. haubtleüth in arrest setzen.
- 14.<sup>to</sup> Das die Eydtg. Völckher zahlen helffen müessen Wan die Franzosen  
in Einer Guarnison händell anstellen Und schaden thuen,
- 15.<sup>to</sup> Das seye gestatten, das den Marquetenteren, Und anderen Jhre  
Freyheithen genommen werden, und ob Etliche haubtleüth das recht  
der Marquetanteren nit verkaufft. Und die soldathen zwingen in die  
königliche Cantinen Zugehen
- [16.] Das Kein officiers oder Wachtmeister die zu der Werbung ausge-  
schickht gewalt haben sollen Einichen soldathen ohne des haubtmans  
bewilligung ledig Zu lassen

Schliesslich hatt den Lobl. Ohrten Zu Grosser empfindtligkheith, Und  
Unbelieben gelanget, das die H. Obersten Jhre Officiers Und Soldathen  
mit der Capitation oder Kopfgeldt belegen lassen, Eine Sach darvon  
hiebevör bey den Eydtnössischen Regimenteren, und Compagnien nichts  
gehört noch erfahren worden, und eine Submission ist, die da die Eyd-  
tnössische Freyheiten gantzlich abschwechen, die officier und Soldathen  
Zu Underthanen, und denen ibrigen frantzösischen Underthanen gleichma-  
chet, mit so Vill mehr straffwirdigkeith als der ruf, und verlauth  
mitbringt das die H. Obersten selbst zu solcher underthänigkheith  
sich annerbotten, und die Urheber solches grossen preiudici seyen sol-  
len.

Gleich um durch mittel solcher Verloffenheithen die alte weis Und Form  
der regierung über und bey denn Regimenteren allerdings Verendert,  
die Obersten sich Eines übermässigen gewalts angenommen, und die  
haubtleüth des Jhrigen Entsetzt Seye undt die Soldathen in Jhren Jn-

teressen nicht wenig beschwerth. mithin auch vill geduldet, Und Vertragen, welches Seye an die Oberkeithen gelangen lassen Sollen. Und darmit den gehorsamb und respect aus der acht gelassen, dan Seye Jhren hohen Oberkeithen in alweg schuldig seyn, also werdet hierüber Von Jhnen den Obersten die Verantwortung abgefordert, und das Weittere Und nöttige bedenken dariber, und Verordnen Zu Können. Der sambtlichen Obersten Verantwortung iber die Jhnen in Einer lobl. Session Einer algemeinen tagsatzung Zu Baden Vorgehaltner puncten.

[Vorwürfe an die Obersten:] [Rechtfertigung der Obersten:]

1.<sup>mo</sup> Die Obristen haben Neüwerungen, so wider die Capitulation A.<sup>o</sup> 1671 angenommen.

Die Oberste seindt in allen Stuckhen in Jhren Vorfahren fues Stapfen getretten, und Seindt der Kurzen Zeith dan sie Regiment haben, ist nicht ein Wor[t?] Eingefürt worden

2.<sup>do</sup> Das Seye sich der haubtleüthen gelt bemächtigen, und von denselben Zur bezahlung Jhrer Schulden einbehalten

Jst disses nit Jhnen, sondern dem Fr. General Directoren bey Zu Messen, Welcher Einig der Jenigen haubtleithen einzuhalten befohlen, welche man Sonst durch Keine weg, Jhre Schulden Zubezahlen Vermögen. Wirdt auch in dissem dem obersten selbstn nit Verschont, den haubtleüthen aber So nichts schuldig oder sonstn nichtige zahlungen seyndt, wirdt monathlich Jhr decompten bezalth, und Keinem nichts eingehalten, auch ist solches Zu Verhindern nit in der obersten gewalt,

Oberst [Albrecht von] Manuel [von Bern] andtwortet, das seinem Regiment nichts eingehalten worden, das weder Ehr noch der Major der haubtleüthen gelt Zu handen nemmen sonder das Seye die haubtleüth Jederzeit Jhre decompten bey dem selbstn machen.

3.<sup>tio</sup> Das keine feltprediger gehalten Worden.

Die Regimenten haben weder an prediger noch priestern Keinen mangell Oberst Manuel Sagt das Ehr alzeith 2 feltprediger, so Von seiner hohen Oberkeith [Schultheiss und Rat von Bern] überschikht worden, in seinem Regiment habe.

der 4. 5. 6. 9[.] Und 12.<sup>te</sup> articul betreffent, das So Vermeinte Reglement

Ess gestehen die Oberste, das Seye ein Project eines Reglements entworffen welches aber in kein Regiment eingefürt, oder zuhalten befohlen worden, weillen Seye wül-

- lens die approbation Lobl. Ohrten darüber  
Zubegehren, wessentwegen auch niemandt kei-  
ne Copien ertheillen wollen  
Bey düssel project hat sich H. oberst Ma-  
nuel nit gefunden  
Hatt niemahls kein Hauptm. Under nebend be-  
melten pretext geld aufgelegt, die Schal-  
meyer Spilleüth und Comedien haben Seye die  
hauptleüth noch Jhrem belieben angenommen  
und wider abgeschafft.
- 7.<sup>mo</sup> betreffendt die  
Spülleith, Schal-  
meyer, Comedien Und  
Gelter So under dem  
pretext gutter  
guarnisonen, oder  
sonsten den haupt-  
leüthen Solle abge-  
fordert seyn worden,
- 10.<sup>um</sup> Das die Solda-  
then Jhrer Waffen  
beraubt worden
- 11.<sup>mo</sup> Das die oberste  
aus eigener autho-  
ritett, und allein  
befüegt seyn wol-  
len den übelthät-  
teren gnadt Zu Er-  
theillen.
- Jber das fernere sonderbahr abtheilte Vorhalten
- 1.<sup>mo</sup> Das die Compag.  
Von 200 man auf  
100 reduciert wor-  
den.
- 2.<sup>do</sup> Das der sold  
Verweigeret worden.
- Die Soldathen, so Einig Jhr obergewehr Zu-  
ruckh gelassen, Jst Jhnen solches genuesam  
bezalt worden  
Es hatt sich niemahl befunden, das Einiges  
Von den obersten diser Autoritet sich an-  
massen wollen
- Sollche reduction ist büs Zur execution den  
obersten ein ohnbewuste sach gewesen, an  
welcher seye kein hindernus tragen können;  
in massen Vor der reduction dieselbe Alhar  
Vor den hohen Oberkeithen geschwebet, und  
Seye sich derselben angenommen.  
Oberst Manuel hatt dessen bey erfahrung  
derselben seine hohe Oberkeith benachrich-  
tigtet.  
Haben solches die obersten nit hinderen  
können Seye darüber auch nit entsetzt, mas-  
sen den ganzen vorigen Friden [von Rijs-  
wijk? von 1697] die Nation auf Eben dissen  
fues bezalt worden, wie allen Löbl. Ohrten  
bekanth auch hatt sich dises punctens die  
hohen oberkeithen angenommen, Ehnder Zur  
execution kommen

- 3.<sup>tio</sup> Es seye den Compag. Jhr gewöhnliche Gratification abgebrochen worden.
- 4.<sup>to</sup> Das die Compag. nicht noch der ersten musterung Vor dem felligen feldtzug bezahlet worden, auch die officier nicht genuegsamb Zeit Jhre Compag. Zu ergentzen Vergönnet worden.
- 5.<sup>to</sup> Das der im punt begrüffene Sold nit Seye gefordert worden.
6. Das die Officier ein gewisses Vor Jhre Certificat Zue Zahlen Taxiirt worden.
- 7.<sup>mo</sup> Das die Continuation der 3 Deniers pour livres gestattet worden
- 8.<sup>vo</sup> Das bey abdanckung die Compag. weder zuruckh kehrung noch Estappen empfangen.
- 9.<sup>no</sup> Das die Officier, So lenger als die Jhnen erlaubte Zeith ausbleiben Jhren Sold Verlihren
- 10.<sup>mo</sup> Das die Soldathen ohne oder umb geringe bezahlung arbeiten müessen.
- Die Compag. haben Jhre Gratificationes Jeder Zeith genossen, und Jst Jhnen nichts abgebrochen noch hinderhalten worden
- Es ist den obersten nicht anders wüssendt, als das Jederzeith alle feldtzüg 2 Musterung seyen gehalten worden, Wan ein officier lenger als Erlaubt auszubleiben nötig gehabt, haben die Obersten willig Vor dieselbe bey hoff Solicitirt auch Zuezeithen Erhalten.
- Diser Soldt ist Zwar nit bezalt worden aber an Statt dessen hatt Zu Zeitten die Nation grosse Gratificationes Empfangen
- Es hatt einmahl kein Officier aus befehl oder mit Jhren der Obersten wissen nichts Vor Jhre Certificat bezalt
- Seindt dise Deniers pour livres Von den Vorfahrern angenommen, und Von ganzer Nation immerforth bezalth worden, Solches abzustellen, Stehet nicht in Jhrem der obersten Vermögen
- Es haben die Oberste gantzlich Vermeint der Estappen werde den abgedanckhten Compag. Verordnet werden, gleich einigen bescheiden, ist aber noch der reformen des wegen Zue Solicitiren zu Spat gewessen.
- Disses hatt Sich lang Vor Jhnen etablirt befunden, ist aber bekant das Uber Seye Einige Ursach Jhres ausbleibens angezeigt, Seye Jhr relief nit Verlohren, sonder darvor bezahlt worden.
- Es ist den Obersten nit wüssendt, das die Soldathen umb Sonst gearbeitet, Sonder das Seye Jederzeith bezalt worden

11.<sup>mo</sup> Das den haubtleuthen Frömbde officier aufgetrun- gen werden.

12.<sup>mo</sup> Das Französische Inspectores Seyen, So über der haubtleüthen geld disponiren,

13.<sup>ti</sup> Das die Französische Gubernatores die Eydg. haubtleüthen in arest Setzen.

14.<sup>to</sup> Das die Eidtg. Soldathen was in den Guarnisonen, oder Sonsten, wo Seye Sich finden an den düebstählen müessen helfen zahlen.

15.<sup>to</sup> Das den Marquetenteren Jhre Freyheit genommen, und die haubtleüthen solche Verkhauffen und also die Soldathen, in die Cantina Zugehen gezwungen werden

Das die officier und Wachtmeister aus Eigenem gewalt, die geworbene Soldathen nicht leedig lassen mögen

Es haben die Oberste Jederzeith den haubtleuthen die nomination Jhrer officier überlassen.

So lang Seye die Obersten dienen Seind Jederzeith Französische Jnspectores gewesen, So die Schweizerische truppen gesehen, das solchen Sich aber anmassen, die bezahlung Jhrer Schulden Zu ordonieren ist zwar wahr, geschicht aber nur etlichen haubtleuthen, die man Sonst auf Keinen weg Jhre Schulden Zu bezahlen Vermagen.

Es ist auch Sehr lang brüchlich das die H. Gubernatores die Schweitzer Officier, So Seye Verfahlen in arest Setzen.

Wan der Dieb bekant, wirdt Solcher allein gestrafft wan aber derselbe nit gefunden, wird die ganze Guarnison Zur restitution des gestohlenen gehalten, Es mögen seyn Theütsche Schwytzer, Franzosen, oder Jtalienern

So oft die Regimenter oder Compag. Sich in Franckreich befinden, geniessen die Marquetanten die Völlige Freyheiten welche Jhnen aber in Flanderen an etlichen Ohrten Versagt, den anderen lücitirt werden, Es wirdt aber in keinem Regiment gelitten, das einiger haubtman seines Marquetenters Freyheith Verkhauffe, und dardurch die Soldathen gezwungen wurden in die Königliche Cantinen Zugehen, in Cathalonien haben Seye Jederzeit das Privilegium Völlig genossen. Das ohne Volmacht des haubtmans keine officiers oder Wachtmeister Einem geworbenen Soldathen Wider ledig Sprechen können ist und geschicht hierdurch allen betrug, So hierein Vorgangen, Vorzubringen, wan aber eine hohe Oberkheith der ohrten die looslasung eines Soldathen nötig erachtet, oder

Die Capitulation an-  
betreffend

befihlet, ist Es dem officier mehr als ge-  
nuegsame Verandtworhung.

Bekennen die beyde Oberst [François de] **Re[y]nold** [von Freiburg] und [Gabriel] Hes-  
sy [=Hässi, von Glarus] das Seye dem an die  
Lobl. Ohrt Vom 4[. Juli? 1698]<sup>6</sup> adressier-  
ten Brieff aus gewissen Considerationen Un-  
derschreiben haben, bitten eine Lobl. Ses-  
sion Jhnen solches nicht übell Zu deüten,  
bezeügen das Sye Es nit thuen Sollen.

Undt seindt Jhre Regimenter hierein gleich  
anderen tractiert worden. Auch ist Solche  
ohne wüssen Oberst [Johann Jakob] Saurbeck-  
hen [=Surbeck, von Solothurn] in seinem re-  
giment eingehalten worden, Es haben die  
hauptleüth in selbe gewülliget und den Sol-  
dathen darvon nichts einzuerechnen Verspre-  
chen

Oberst Greder Sagt, da solche seinem Regi-  
ment eingehalten worden, nach demme andere  
Seye Schon bezalt ehr habe H. Jntendenten  
[de justice, police et finances in Flan-  
dern, Dreux-Louis Du Gué] de Bagnollen [=Du  
**Gué de Bagnols**] den nachteill, und wie übel  
sollches bey den Lobl. Ohrtten werde aufge-  
nommen werden, representirt, und gleich bey  
seiner heimbkunfft den H. haübteren seines  
Lobl. ohrts [Schultheiss und Rat von Solo-  
thurn] Solches notificiert, welche Jhme ge-  
andwortet, es werde an eine algemeine tag-  
satzung gelangen.

Oberst Manuel sagt, das Ehr 2 Jahr lang die  
Capitation für sein Regiment geweigert, Zu  
bezahlen auch nicht Ehender seye eingehal-  
ten worden, als Zur Zeit, da Ehr im Land  
abwesendt sich befunden,

Hoffen also Eüwer gnaden und herligkeith werden auf obangeregten Ver-  
antwortung So vill ersehen, und erkhent haben, das in ein und anderen  
puncten wir nichts Neües eingeführt, und wan auch etwas wider unser  
Jntention undt über unseren gewalt möchte passirt, und jbersehen wor-  
den seyn, wollen wir selbiges nach besten Unseren Vermögen gern repa-  
riren, und ins künfftig alles nach Unseren H. und oberen befelch, So  
Vill Unsere pflicht allerseiths erforderen kann, helfen einrichten,

Leben der trostlichen hoffnung, unsere G.H. und Oberen werden hiermit ein sattsammes Vermögen tragen, unsere allen begebenheiten gnädiglich an die handt gehen, und mit Jhrem schutz wohlgewogenheith gegen uns grossgünstig Verharren, Jndeme wir nichts anders suechen, als Uns derselben mit unserem verhalt fächig Zu machen. Thuen hiemit uns unterthänigst in dero hoch oberkeitl. gnadt, undt Vätterliche Protection befehlen, und deroselben als selbst Verlangende wohl Ehrgehen vohn hertzen anwünschen,

Reflection<sup>7</sup> Undt befinden der HH. Ehrengsanten über der HH. Obersten Eingeegebne Verandwortungs Puncten[:]

- 1.<sup>mo</sup> Wegen überträttung der Capitulation Wird Jhre Verandwortung gar zu General und nit Ehrheblich geachtet, und deswegen auch ... [nicht] angenommen, weilen theils das Widerspol Patent, und ohnwidderprechlich, und Wan seye auch nichts neües eingeführt hätten, seye denselben die freyheithen der Eydge[nossen] und die Capitulationen wohl bekanth gewesen, dessentwegen Seye Sich zue Continuation dessen, was selbigem Zu wider nit hetten Verstehen, sonder die oberkeithen also baldt berichten sollen.
- 2.<sup>do</sup> Der bemächtigung des Geldts halber durch die Maioren erscheine aus Eben Jhrem Reglement, das dise Verordnung ganz Universal, und so wohl den hauslich= als Unhauslichen haubtleüthen das geldt hinderhalten worden seye. Sie hetten auch die Französische Jnspectores über das geld nit gedulden, sonder deswegen den recurs Zu den Oberkeiten nemmen Sollen, dahero Jhre Entschuldigung dissfahls auch nit annämblich Seye, wan ein haubtman Schuldig, Solle Ehr nach der Nation richten Zu der bezahlung gehalten, und So Es nit Verfänglich an seine Oberkeith geschriben werden.
- 3.<sup>tio</sup> Der Feldtprediger halber habe man anderen bericht, und weilen disses Ein puncten, daran Vill, und der Seelen heill gelägen, sollen die selbigen Erstlich Erinneret werden, das Sie soliche alzeith halten, wan Sie aber nit Schuldig Zu seyn Vermeinen, sollen Sye anzeigen wer Seye, und was Seye selbige gehabt haben,
- 4:5:6:9[:]: Das Neüe Reglement betreffend können deren Entschuldigung nit für bekant angenommen werden, absonderlich weillen solches in execution gezogen worden, wan Seye Es der Oberkeithen überschickhen wollen, hätten Seye Es hiebevort thuen Können, seyen auch nit befüegt gewesen, selbiges ohne Vorwüssen der Oberkeith aufzusetzen,
- 7.<sup>mo</sup> So Vill die gleiche bekleidung, und desswegen die offtere Erneuerung anlangt, wirdt Ebenfahls Jhre Entschuldigung nit für bekant angenommen, sonder ... [erachtet], das Seye die Soldathen wan selbige Einmahl bekleidt, in Kleider und ... [Gewehr], So lang ohn Erneueret bleiben lassen Söllen, als die Wer und Kleider guth und

gebruchsam

- 8.<sup>o</sup> Der Spilleüthen, schalmeyer, und discretionen, Und Verlan... der Guarnisonen wegen, Seye man anderst berichtet, und können dieses nit gestatten, wan aber ein Comendant oder Oberster Spilleüth Und Commedien haben wollen, sollen dieselbigen Es auss Jhrem Eignen Geld bezahlen, und den Officieren nit abziehen
- 10.<sup>mo</sup> Wegen beraubung der gewehren ohne genuesamme bezahlung wirdt befunden, das die Obersten darzu nit hätten Verstehen noch Zuelassen sollen, das Jhren Soldathen gewör in des Königs Magazin getragen wurdend weillen selbige gleich gewäsen, sonder befahlen sollen, das der haubtman solche wider Zu seinen händen nemmen
- 11.<sup>mo</sup> Der gnadt den malificanten Zu Uhrtheillen halber seye man berichtet, das Es beschechen, aber nit recht seye, weillen solches der Nation Freyheith Zu Wider, dahero nit geduldet werden Können, sonder mit Zuethuen der haubtleüthen beschechen sollen

Der nachgehenderen puncten halber hatt man befunden:

- 1.<sup>mo</sup> Weillen H. Oberst Manuel seine Oberkeith berichten Können, das es die übrige auch dan hätten thuen sollen.
- 2.<sup>do</sup> Wegen Underlassung des Schuldigen Berichts, das der soldt Vermindert worden. Können der privat Wissenschaft der Oberkeithen der Obersten Schuldigkeith dergleichen und andere sachen Zu avisieren nit entschuldigen.
- 3:4: Die Gratification Völlige[r] bezahlung nach dem Feldtzug undt nit genuesamme Zeit Zu den Recrouten berührend, weillen sie wider die Capitulation, als welchs heüter Vermag das der hauptm. so Complet in das Feldt Ziecht, und Jhme genuesamme Zeit Zu recroutierung geben werden solle, hätten und Sollen seye Es nit gedulden, sonder die Oberkheith umb hilff anrueffen.
- 5: Den Schlacht Sold hetten seye ohngefordert nit lassen sollen, sonderen Forderen, weillen selbiger in der puntnus begriffen, desswegen Seye darvon nit abstehen sollen
- 6: Weillen die Certificaten wider des haubtman gewaldt, und der Nation Freyheith lauffen, sollen selbige nit geduldet werden
- 7: Was dan deniers pour livres betrifft habe der König selben nit lenger als auf 5 Jahr begehrt, dahero seye Zu der Continuation dessen nit hetten Verstehen, sonder die Oberkeithen berichten, und des wegen Jhnnen obgelegen seyn solle, das selbe wider abgestattet.
- 8: Der Monath Sold für die ruckhreis belanget seye Es nicht umb den estappen Zu thuen. sonderen umb dissen Monath Sold, darauf beharret werden solle.
- 9: Der abzug des Volligen Soldts wan die Officieren ein wenige Zeit über die Erlaubnus ausbleiben, seye Eine neüwerung, welches Seye an die Oberkeithen hätten berahnten sollen

- 10: Die Soldathen Arbeit halber ohne genuessame bezahlung weillen derselbige sein brodt mit grosser saurer Arbeit gewinnen müessen, sollen die soldathen nit zur Arbeith gelassen werden, dieselbigen werden dan billich bezalth.
- 11: Jber die Verantwortung der H. Obersten der Nomination der Officieren halber Verwundert man sich umb So Vill mehr, weillen das Widerspüll ofenbahr, und es die Certificaten bescheinen.
12. Ob schon französische Jnspectores gewesen, habe Seye doch nit das Directorium über die tropfen, und den gewalt, über das geld gehabt, deswegen Seye Es nit gedulden sollen.
- 13: Die beandtwortung über den arest, so die Gubernatoren anlegen, Erfordere eine Distinction, wan einer in arest gesezt werde, damit Ehr nicht entflieche, und die Eydg. Officier dessen avisiert, Von den Gubernatoren der stätten, oder Jemandt anderem, der mit der Nation, und dan der Eidtg. Justiz, überschickht werden, nach bekantnus des fehlers abzustraffen, könne man es nit Unbillichen, wan aber die Gubernatoren oder Jemand andere nit der Nation einen in arest setzen, und lang darin behalten wurden, Jhne darmit Zu straffen, seye es wider die Eidg. Justiz. Und könne nit geduldet werden,
- 14: Das die Eydg. soldathen bezallen sollen, wan andere nit von der Nation hendell in der Guarnisonen anstellen, und schaden thuen, hetten Seye wenigest die oberkeith berichten sollen, und Verschaffen, das solches für Künfftig abgewendet werde.
- 15: Seye sollen nit gestatten, das die Marguetaenteren Freyheit eingeschrencket, sonder Verschaffen, das Seye selbige Völlig geniessen mögen.
- 16: Dissen puncten lass man Für dismahlen dahin gestelt Verbleiben:
- 17: Der Capitation halber findet man die Entschuldigung gar Zu Schwach, und nit allein den Fähler Gross, sonder wan man mit rigor Verfahren wolte, die HH. Obersten schuldig den haubtleüthen, officier undt Soldathen Jhr ausgelegt geldt widerumb Zu restituieren."

Es folgt dann noch das nachstehende Reglement:

"Reglement für die Eydtg. HH. Obersten in Frankhreich auf allgemeiner tagsatzung Zu Baaden ... uffgerichtet:

Nach dem ein Ehren auschutz Zusammen getretten, und die Klegten auf letster tagsatzung [d.h. an der am 6. Juli 1698 begonnenen Jahrrechnung in Baden]<sup>8</sup> Wider die Eidtg. HH. Obersten eingeben worden,<sup>9</sup> durchgangen, hatt dieselbige Zur Abstell- und Verhüetung Künfftiger Unordnung, vergriff- und einsprüchen aufgehaltten Lobl. Session Volgendes Reglement und ordnung, nach welcher die HH. Oberste und haubtleüth sich inskünfftig Zu Verhalten hatten, gueth befunden, und in schrüfft Verfassen lassen": s. Zurlauben/HM VIII 205-206 Pte. 1-3

1) s. Zurlauben/CM III 77-93 sowie EA VI 2, 745 e

- 2) s. EA VI 2 741 (Nr. 397). Stadt und Amt Zug nahm an dieser Tagsatzung nicht teil.
- 3) Einer davon war auch Gardehptm. **Beat Heinrich Josef Zurlauben**.
- 4) s. Zurlauben/CM II 362 Nr. XCIX sowie I 36 und AH 73/4 Anm. 2
- 5) Text zerstört und sinngemäss ergänzt.
- 6) Möglicherweise handelt es sich hiebei um die Antwort auf das Schreiben der eidg. Orte vom 30. Mai, s. EA VI 2, 728 g
- 7) s. ebenda 748 Pte. 1-20
- 8) s. ebenda 725 (Nr. 387). Stadt und Amt Zug war an dieser Tagsatzung nicht durch **Beat Kaspar Zurlauben** vertreten.
- 9) s. Anm. 6

---

AH 96, 238-246

## 107

1641 August 23., Zug

A

SCHREIBEN VON [STADT- UND AMTSRAT JOHANN] JAKOB LETTER AN AM-  
MANN [DEN STABFÜHRER DER STADT ZUG UND DERZEITIGEN  
TAGSATZUNGSGESANDTEN VON STADT UND AMT ZUG], HPTM.  
BEAT II. ZURLAUBEN, BADEN<sup>1</sup>

---

"Des Heren Vetteren schriben hab ich zu Recht empfangen, darus die fründtliche Warnung antreffend H. Haupt. [Hans] Caspar **Bodmers** [von Baden] accord<sup>2</sup> wegen seines H. Schwehers Schulthessen [von Bremgarten, Johann] **Buchers** auch berüerenden ... verstanden. Dessen dem H. Vetteren zum fründtlichsten sie danckh geseidt, so wil ich mit Recht Jrer Gnaden zu Frauenthal [Aebtissin Maria Katharina III. Letter - die Stadt Zug war Kastvogt in Frauenthal -] auch davon mit Reden. Und biss uff Sonntag [den 25. August] wills gott mich uff Bremgarten ... begeben."

- 1) Damals fand in Baden vom 18. August - 12. September 1641 eine Tagsatzung der XIII Orte statt, s. EA V 2, 1211 (Nr. 955).
- 2) Vermutlich ging es bei diesem Vertrag Hans Kaspar Bodmers mit dem Kloster Frauenthal um den Auskauf seiner Tochter Regina Bodmer, die 1641 als Schwester von Frauenthal Profess ablegte, s. Gruber/Frauenthal 240 sowie AH 134, 127f. Die Mutter Regina Bodmers, die bereits 1624 verstorbene Barbara Bucher, war eine Tochter des weiter unten genannten Schultheissen Johann Bucher.

---

Original, Siegel teilweise zerstört - AH 96, 248